

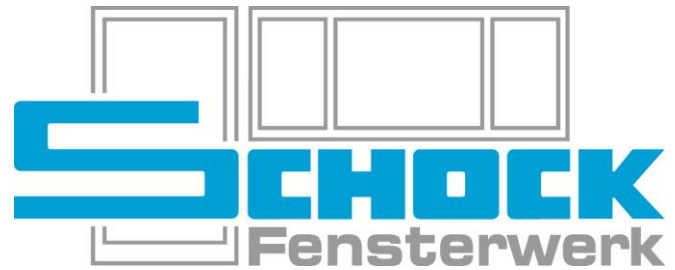
Abt. Lackierung

Keltenstraße 2
85095 Denkendorf

☎ 08466 950-165

✉ lack@schock-fensterwerk.de

🌐 www.schock-fensterwerk.de



Planungsmappe

RAL-LACKIERUNG VON PVC-PROFILEN

Stand 08/2026

Inhaltsverzeichnis

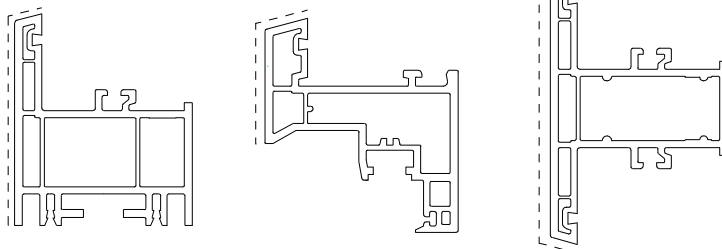
1. Allgemein	3
2. Lacksystem	3
3. Lichtechtheits-Bewertung	4
4. Gitterschnitt-Kennwerte	9
5. Reinigungs- und Pflegeanleitung für RAL-lackierte Kunststoff-Fenster	10
6. Gewährleistung und ergänzende Geschäftsbedingungen	11
7. Verkaufs- und Lieferbedingungen	12



1. Allgemein

Beispiele für:

 „einseitige“ Lackierung außen



----- Lackierte Fläche

 „allseitige“ Lackierung auf Anfrage!

2. Lacksystem

Polyurethan-/Acrylharzkombination
Speziallacksystem für PVC

Anwendungsgebiet	PVC-Profile
Eigenschaften	 schnelltrocknend  sehr kratzfeste Lackierung  sehr gute Beständigkeit gegen Wetter, Wasser, mechanische Verletzungen, Spirituosen  gute Beständigkeit gegen verdünnte Lauge, Säuren und 50%igen Alkohol
Farbtöne	RAL-Farbkarte (NCS-Töne auf Anfrage)
Glanzgrad	Seidenglanz, 30 – 45% Glanz (60 ° $\angle$)
Lichteichtheits-Bewertung	1  5 sehr schlecht sehr gut
Besonderheiten	 Die Echtheitsnoten nach Graumaßstab DIN 54001 wurden durch das Süddeutsche-Kunststoffzentrum D-97082 Würzburg ermittelt und dienen als eine Art „Prüfzeugnis“ für Farben.  Die Lichteichtheit der jeweiligen Farbtöne wird um ca. 1-2 Stufen erhöht, wenn der Emailack mit Klarack überspritzt wird.  Bei den mit „+“ gekennzeichneten Farbtönen ist eine Überlackierung mit Klarack sehr empfehlenswert.  Bei Objekten mit unmittelbarer Seeklimabelastung müssen alle Farbtöne mit Klarack überlackiert werden.  Grundsätzlich sollten Farbtöne ausgewählt werden, die mindestens eine Lichteichtheitshöhe 4 (gut) oder darüber (5) aufweisen. Dunkle Farbtöne, die eine sehr hohe Aufheizung des Kunststoffprofils bewirken, werden trotz guter Lichteichtheit nicht empfohlen (<u>siehe Spalte Bemerkung „n. e.“</u>).  Kommen beim gleichen Bauvorhaben anderweitig beschichtete Elemente verschiedener Lieferanten zur Ausführung, so sind die Farbtöne und Glanzgrade entsprechend anzugleichen (bemustern!).

3. Lichteichtheits-Bewertung

der Polyurethan-/Acrylharzkomposition in diversen RAL-Farbtönen (Stand 04.012001)

RAL-Nr.	Bezeichnung	Echtheitsnote Graumaßstab DIN 54001	Analogie Bewertung aufgrund der Rezeptur- zusammensetzung	Bemerkung
1000	Grünbeige	-	ca. 4	
1001	Beige	-	ca. 4	
1002	Sandgelb	-	ca. 4	
1003	Signalgelb	-	3-4	
1004	Goldgelb	-	5-4	
1005	Honiggelb	-	5-4	
1006	Maisgelb	-	4-3	
1007	Narzissengelb	4-3	-	
1011	Braunbeige	-	ca. 4	
1012	Zitronengelb	-	ca. 4	
1013	Perlweiss	-	ca. 4	
1014	Elfenbein	-	ca. 4	
1015	Hellelfenbein	4	-	
1016	Schwefelgelb	-	3-4	
1017	Safrangelb	3-2	-	
1018	Zinkgelb	-	3-4	
1019	Graubeige	-	ca. 4	
1020	Olivgelb	-	ca. 3	
1021	Rapsgelb	5-4	-	
1023	Verkehrsgelb	-	5-4	
1024	Ockergelb	-	ca. 4	
1027	Currygelb	-	4	
1028	Melonengelb	-	3	
1032	Ginstergelb	-	4-5	
1033	Dahliengelb	-	3	
1034	Pastellgelb	-	3	
1037	Sonnengelb	-	3-4	
2000	Gelborange	-	3-2	
2001	Rotorange	-	2	
2002	Blutorange	-	3	
2003	Pastellorange	3-2	-	
2004	Reinorange	3	-	
2008	Hellrotorange	-	3	
2009	VK Orange	-	3	
2010	Signalorange	-	3	
2011	Tieforange	-	3-2	
2012	Lachsorange	-	1-2	

RAL-Nr.	Bezeichnung	Echtheitsnote Graumaßstab DIN 54001	Analogie Bewertung aufgrund der Rezeptur- zusammensetzung	Bemerkung
3000	Feuerrot	-	4	
3001	Signalrot	-	4	
3002	Karminrot	-	4	
3003	Rubinrot	-	4	
3004	Purpurrot	-	4	
3005	Weinrot	-	4	
3007	Schwarzrot	-	4	n. e.
3009	Oxidrot	-	4	
3011	Braunrot	-	4	
3012	Beigerot	-	4-3	
3013	Tomatenrot	-	4	
3014	Altrosa	-	1	
3015	Hellrosa	-	1	
3016	Korallenrot	-	3-4	
3017	Rosé	1	-	
3018	Erdbeerrot	-	1	
3020	VK rot	-	4	
3022	Lachsrot	-	1	
3027	Himbeerrot	-	2	
3031	Orientrot	-	2	
4001	Rotlila	-	2-3	
4002	Rotviolett	2	-	
4003	Erikaviolett	2-1	-	
4004	Bordeauxviolett	-	3-4	
4005	Blaulila	-	3	
4006	Verkehrspurpur	-	2	
4007	Purpurviolett	-	3-4	n. e.
4008	Signalviolett	-	2-3	
4009	Pastellviolett	-	1-2	
4010	Telemagenta	-	1	
5000	Violettblau	-	4	
5001	Grünblau	-	4	
5002	Ultramarinblau	-	4	
5003	Saphirblau	-	4	
5004	Schwarzblau	5-4	-	n. e.
5005	Signalblau	-	4	
5007	Brillantblau	-	4	+
5008	Graublau	-	4	+/n. e.
5009	Azurblau	-	4	+

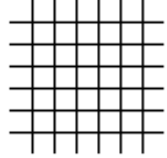
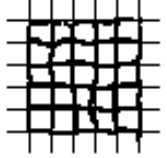
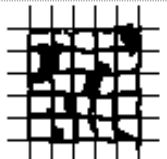
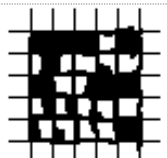
RAL-Nr.	Bezeichnung	Echtheitsnote Graumaßstab DIN 54001	Analogie Bewertung aufgrund der Rezeptur- zusammensetzung	Bemerkung
5010	Enzianblau	-	4	+
5011	Stahlblau	-	5-4	n. e.
5012	Lichtblau	4	-	
5013	Kobaltblau	-	5-4	n. e.
5014	Taubenblau	-	4	+
5015	Himmelblau	-	4	+
5017	Verkehrsblau	-	4	+
5018	Türkisblau		5-4	
5019	Capriblau	-	5-4	
5020	Ozeanblau	-	5-4	
5021	Wasserblau	-	3-4	
5022	Nachtblau	-	4	
5023	Fernblau	-	3-4	
5024	Pastellblau	-	4	
6000	Patinagrün	-	4	
6001	Smaragdgrün	4	-	
6002	Laubgrün	-	5-4	
6003	Olivgrün	-	4	
6004	Blaugrün	-	4	
6005	Moosgrün	-	4	
6006	Grauliv	-	4	
6007	Flaschengrün	-	4	n. e.
6008	Braungrün	-	4	n. e.
6009	Tannengrün	4	-	n. e.
6010	Grasgrün	-	5-4	
6011	Resedagrün	-	4	
6012	Schwarzgrün	-	4	n. e.
6013	Schilfgrün	-	4	
6014	Gelboliv	-	4-3	
6015	Schwarzoliv	-	4	n. e.
6016	Türkisgrün	-	5-4	
6017	Maigrün	-	5-4	
6018	Gelbgrün	5-4	-	
6019	Weissgrün	-	4	
6020	Chromoxidgrün	-	4	
6021	Blassgrün	-	4	
6022	Braunoliv	-	4	n. e.
6024	Verkehrsgrün	-	4	
6025	Farngrün	-	4	

RAL-Nr.	Bezeichnung	Echtheitsnote Graumaßstab DIN 54001	Analogie Bewertung aufgrund der Rezeptur- zusammensetzung	Bemerkung
6026	Opalgrün	-	5-4	
6027	Lichtgrün	-	4	
6028	Kieferngrün	-	4	
6029	Minzgrün	-	4-5	
6032	Signalgrün	-	4	
6033	Minttürkis	-	3	
6034	Pastelltürkis	-	3	
7000	Fehgrau	-	4	
7001	Silbergrau	-	4-3	
7002	Olivgrau	-	4	
7003	Moosgrau	-	4	
7004	Signalgrau	-	4	
7005	Mausgrau	-	4	
7006	Beigegrau	-	4	
7008	Khakigrau	-	5-4	
7009	Grüngrau	-	4	
7010	Zeltgrau	-	4	
7011	Eisengrau	4	-	
7012	Basaltgrau	-	4	
7013	Braungrau	-	4	
7015	Schiefergrau	-	3-4	
7016	Anthrazitgrau	-	4	n. e.
7021	Schwarzgrau	-	4	n. e.
7022	Umbragrau	-	5-4	
7023	Betongrau	-	4-3	
7024	Graphitgrau	-	4	n. e.
7026	Granitgrau	-	4	n. e.
7030	Steingrau	-	4-3	
7031	Blaugrau	-	4	
7032	Kieselgrau	-	4	
7033	Zementgrau	-	4	
7034	Gelbgrau	-	4-3	
7035	Lichtgrau	4-3	-	
7036	Platingrau	-	4	
7037	Staubgrau	-	4	
7038	Achatgrau	-	4	
7039	Quarzgrau	-	4	
7040	Fenstergrau	-	4	
7042	Verkehrsgrau A	-	4-3	

RAL-Nr.	Bezeichnung	Echtheitsnote Graumaßstab DIN 54001	Analogie Bewertung aufgrund der Rezeptur- zusammensetzung	Bemerkung
7043	Verkehrsgrau B	-	3	n. e.
7044	Seidengrau	-	4	
7045	Telegrau 1	-	3	
7046	Telegrau 2	-	4-3	
7047	Telegrau 4	-	4-3	
8000	Grünbraun	-	4-3	
8001	Ockerbraun	-	4	
8002	Signalbraun	-	4-3	
8003	Lehmbraun	-	4-3	
8004	Kupferbraun	-	4-3	
8007	Rehbraun	-	3	
8008	Olivbraun	-	4	
8011	Nussbraun	-	3	
8012	Rotbraun	4	-	
8014	Sepiabraun	4-3	-	
8015	Kastanienbraun	-	4	
8016	Mahagonibraun	-	3	
8017	Schokoladenbraun	-	3	n. e.
8019	Graubraun	-	3-4	n. e.
8022	Schwarzbraun	-	4	n. e.
8023	Orangebraun	-	3	
8024	Beigebraun	-	4	
8025	Blassbraun	-	3	
8028	Terrabraun	-	4-3	n. e.
9001	Cremeweiss	-	5-4	
9002	Grauweiss	-	4	
9003	Signalweiss	-	4-5	
9004	Signalschwarz	-	5	n. e.
9005	Tiefschwarz	-	4	n. e.
9006	Weissaluminium*	-	4	+
9007	Graualuminium*	-	4	+
9010	Reinweiss	-	5-4	
9011	Graphitschwarz	-	4	
9016	Verkehrsweiss	-	4	
9017	Verkehrsschwarz	-	4	
9018	Papyrusweiss	-	4	

* Metallic-Farbtöne

4. Gitterschnitt-Kennwerte

	Beschreibung	Bild
Gt 0	Die Schnittländer sind vollkommen glatt, kein Teilstück des Anstriches ist abgeplatzt	-
Gt 1	An den Schnittstellen der Gitterlinien sind kleine Splitter abgeplatzt. abgeplatzte Fläche ca. 5 % der Teilstücke	
Gt 2	Der Anstrich ist längs der Schnittländer und / oder an den Schnittstellen der Gitterlinien abgeplatzt. abgeplatzte Fläche ca. 15 % der Teilstücke	
Gt 3	Der Anstrich ist längs der Schnittländer teilweise oder ganz in den breiten Streifen und / oder von einzelnen Teilstücken ganz oder teilweise abgeplatzt. abgeplatzte Fläche ca. 35 % der Teilstücke	
Gt 4	Der Anstrich ist längs der Schnittländer in breiten Streifen und / oder einzelnen Teilstücken ganz oder teilweise abgeplatzt. abgeplatzte Fläche ca. 65 % der Teilstücke	
Gt 5	abgeplatzte Fläche mehr als 65 % der Teilstücke	

5. Reinigungs- und Pflegeanleitung für RAL-lackierte Kunststoff-Fenster

1. Allgemeines

Farbbeschichtete Fenster erreichen ihre volle Beständigkeit erst nach vollständiger Aushärtung. Während der ersten 4 – 5 Wochen müssen mechanische Beanspruchungen vermieden werden.

Für die Fensterabdeckung während der Montage und vor dem Einputzen nur Abdeckbänder verwenden, die für Acryl-Farbe zugelassen sind (z.B. TESA 4172, 4438 oder 4880). Abdeckbänder innerhalb einer Woche, ohne Verwendung von scharfen Gegenständen entfernen.

Zur dauerhaften Erhaltung der anspruchsvollen Oberflächen ist eine sorgfältige Reinigung und Pflege erforderlich. In manchen Regionen führt die überdurchschnittliche Luftverschmutzung zu hartnäckig haftenden Ablagerungen, die nur schwer zu entfernen sind. Um stärkeren Schmutzablagerungen vorzubeugen, empfehlen wir eine regelmäßige Reinigung und Pflege der Fenster.

2. Reinigung und Pflege



Reinigung

Verwenden Sie zur Reinigung ein mit Frischwasser befeuchtetes Kunstledertuch unter leichter Druckeinwirkung. Bei stärkeren Verschmutzungen kann dem Frischwasser ca. 3 % herkömmliche Handseifenlösung beigegeben werden. Anschließend mit frischem Wasser nachwischen.



Pflege

Um dauerhaft optimal widerstandsfähige und geschützte Flächen zu erhalten empfehlen wir unsere speziellen Lack-Pflegemittel (Reiniger und „Politur“). Die Häufigkeit der Pflege richtet sich nach Art und Standort des Objektes, sowie des Farbtones. Als Standard-Pflege-Intervall werden 2 – 3 Jahre empfohlen.



Anmerkung

Leichte Verfärbungen des Frischwassers bei der Erstreinigung kann von Farbnebel-Rückständen herrühren und ist ganz normal. Dies ist kein Hinweis für eine Beeinträchtigung der Lackoberfläche.

Die Anwendung von Scheuermitteln sowie eine trockene Reinigung mit dem Staubtuch oder ähnlichem ist unbedingt zu vermeiden.

Alle Lösungsmittelhaltigen Reinigungs- und Poliermittel dürfen nicht verwendet werden, speziell auch Nagellackentferner, Nitroverdünnungen oder sogenannte Plastikreiniger.

6. Gewährleistung und ergänzende Geschäftsbedingungen

Wir übernehmen für die von uns lackierten Produkte eine Gewährleistung von 5 Jahren, sofern sie in unseren Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich fallen.

Auf den zu lackierenden Teilen werden Untergrundfehler häufig erst während oder nach der Verarbeitung sichtbar (Lunker, Extrusionsriefen, Unebenheiten). Falls während der Bearbeitung Untergrundfehler auftreten, behalten wir uns vor, Bedenken anzumelden und eine schriftliche Klärung von Seiten des Kunden abzuwarten. Solche Fehler liegen außerhalb unseres Einflussbereichs und begründen keinen Gewährleistungsanspruch und kostenlosen Ersatz. Dadurch eventuell entstehende Mehrkosten, wie Abschleifen, Reinigung oder Neulackierung, werden nach Aufwand gesondert berechnet.

Eingezogene Dichtungen können aufgrund von Gleitmittelrückständen Lackfehler verursachen. Außerdem ist eine Lackhaftung auf Dichtungen nicht gewährleistet.

Für verdeckte Untergrundfehler, wie z.B. erhöhter Additiv- und Trennmittelgehalt u. ä., welche erst nach längerer Zeit, d. h. also nicht während der Produktion und anschließender Qualitätsprüfung (Prüfprotokoll) sichtbar werden, übernehmen wir keine Haftung. Garantieansprüche hieraus sind ausgeschlossen.

Ein Schaden darf nicht auf höhere Gewalt, mechanische Einwirkung, über das übliche Maß hinausgehende Witterungseinflüsse sowie auf andere Umstände und Einwirkungen zurückzuführen sein, die bei Abgabe dieser Gewährleistung nicht bekannt oder vorauszusehen waren.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind außerdem Schäden an der Beschichtung und an den Elementen, die auf die konstruktive Auslegung (Profil und Dimension) eines Bauelementes in Verbindung mit einem unangemessenen dunklen Farbton zurückzuführen sind (Dilatation/Wärmedehnung). Die Verarbeitungsrichtlinien für dunkelfarbige Fensterprofile sind einzuhalten.

Die Gewährleistung beginnt mit der Fertigstellung der Beschichtung für das jeweilige Objekt und wird durch Inanspruchnahme nicht verlängert. Nach Ablauf der Gewährleistungsdauer können Ansprüche gegen den Auftragnehmer nicht mehr geltend gemacht werden.

Treten innerhalb der Gewährleistungsdauer Anstrichschäden an einem Objekt auf, hat eine gemeinsame Besichtigung durch die Vertragspartner zu erfolgen. Tritt die Gewährleistung ein, liefert der Auftragnehmer kostenlos die zur Ausbesserung benötigten Anstrichstoffe und veranlasst - für die Auftraggeber kostenlos - die erforderlichen Reparaturarbeiten einschließlich ggf. der Gerüstkosten. Würde die Ausbesserung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, kann der Auftraggeber nur eine angemessene Minderung der Kosten verlangen. Die Garantieleistung erstreckt sich maximal bis zur Höhe des jeweiligen Rechnungsbetrages für die entsprechende Lackierleistung. Weitere Ansprüche, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen.

Wird keine Einigung darüber erzielt, ob Schäden unter die Gewährleistung fallen, ist ein neutraler Sachverständiger zu ernennen, der ein Schiedsgutachten über Ursache und Ausmaß der entstandenen Schäden zu erstellen hat. Einigen die Beteiligten sich nicht über die Person des Sachverständigen, so ist dieser von der Industrie- und Handelskammer in München zu bestimmen.

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Recht ein, Gewährleistungsansprüche gegen den Farben- und / oder Profilhersteller geltend zu machen. Hierzu gehört auch gerichtliche Geltendmachung.

Bestandteil der Gewährleistungsvereinbarung sind die jeweils gültigen technischen Verarbeitungsrichtlinien bzw. die Angaben in den gültigen Technischen Merkblättern, Änderungen vorbehalten.

Für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit des Amts- bzw. Landgerichts Ingolstadt.

7. Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. ALLGEMEINES

Alle nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen sind wesentlicher Bestandteil unserer Angebote und der mit uns abgeschlossenen Verträge und gelten uneingeschränkt, soweit wir nicht im Angebotstext oder im Text der Auftragsbestätigung etwas abweichendes vereinbaren. Bei schriftlichen Aufträgen ist durch die Unterschrift des Kunden mit einem Zusatz deutlich gemacht, dass er Kenntnis hat von diesen Bedingungen und diese ausschließliche Grundlage der Aufträge sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nur, wenn wir Ihnen schriftlich zustimmen.

Eines Widerspruchs gegen deren Geltung im Einzelfall bedarf es nicht.

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit demselben Auftraggeber, ohne dass diese nochmals zugesandt werden müssen, und zwar auch dann, wenn wir im Einzelfall nicht ausdrücklich Bezug auf sie genommen haben.

Soweit Regelungen in unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht enthalten sind, gilt die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B und C in der jeweils neuesten Fassung. Alle Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, bleiben die übrigen verbindlich. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlich und technisch gewollten Ergebnis am nächsten kommt.

2. ANGEBOTE UND UMFANG

- Für die Annahme und Ausführung der Bestellung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Enthält die Auftragsbestätigung des Bestellers Abweichungen von unserer Auftragsbestätigung, so kommt ein wirksamer Vertrag erst zustande, wenn wir das neue Angebot des Bestellers unsererseits schriftlich bestätigt haben.
- Die zu dem Auftrag gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben sind maßgebend. Geringe Abweichungen gelten noch als vertragsgemäß. Unsere Angaben sind eine technische Darstellung und enthalten nur dann und im Einzelfalle eine zugesicherte Eigenschaft, sofern dies ausdrücklich gesondert schriftlich bestätigt wird.
- Darüber hinaus behalten wir uns Änderungen und Verbesserungen der Bauart, der Ausführung und das Urheberrecht an allen Angebotsunterlagen, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä. vor.
- Eine Haftung für Fehler, die sich aus dem vom Besteller eingereichten Unterlagen ergeben, ist ausgeschlossen. Vor Auftragserteilung hat sich der Besteller davon zu überzeugen, dass die Gegenstände in Konstruktion und Ausführung den örtlich gegebenen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen. Eine Haftung des Unternehmers wird insoweit ausgeschlossen.

3. PREISE

- An Angebotspreise die nicht Festpreise sind, sind wir über einen Zeitraum von 4 Monaten seit Vertragsabschluss gebunden. Werden Leistungen später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erbracht, so sind wir, bei nach Vertragsabschluss eingetretenen Lohn- und/oder Materialpreiserhöhungen berechtigt, entsprechend höhere Preise zu verlangen.
- Verzögert sich die Aufnahme, der Fortgang oder der Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, so sind wir berechtigt, soweit es innerhalb von zwei Monaten nach der Verhandlungsaufforderung durch uns nicht zu einer neuen Vereinbarung mit dem Besteller kommt, die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die erbrachten Leistungen abzubrechen. In diesem Fall sind die geänderten Preise vor Beginn der Arbeiten vom Unternehmer dem Besteller mitzuteilen. Widerspricht der Besteller den Durchführungen der Arbeiten zu den mitgeteilten Preisen, ist der Unternehmer berechtigt die bisher erbrachten Leistungen abzurechnen und im Übrigen vom Vertrag zurückzutreten.
- Unsere Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung. Sonderwünsche des Bestellers, beschleunigte Versandart, Spezialverpackung usw. werden berücksichtigt. Die Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- Festpreise haben nur dann Gültigkeit, wenn sie als solche von uns schriftlich anerkannt und in Verbindung mit einer zeitlichen Absprache über Lieferung, Montage und den Abschluss der Arbeiten vereinbart werden.
- Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen des Bestellers ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

4. VERSAND

- Wir können die Art des Transportmittels selbst bestimmen. Der Besteller kann keine Einwände gegen die Höhe der Kosten oder Eignung der Versendungsart geltend machen, soweit er nicht spätestens 4 Wochen vor dem vorgesehenen Versand genaue schriftliche Anweisungen gibt.
- Auch bei frachtfreier Lieferung erfolgt diese auf Gefahr des Bestellers. Wird der Versand durch den Besteller verzögert, so lagern wir die Ware auf Gefahr des Bestellers. Nur auf Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten veranlassen wir die Versicherung der Lieferung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken.
- Im Schadensfall hat der Empfänger unverzüglich an Ort und Stelle die Schadenstelle der Bundesbahn bzw. Spedition zu verständigen. Transportbeschädigungen sind ohne Einfluss auf die Fälligkeit der Rechnung und berechtigen nicht zur Rechnungskürzung.

5. LIEFERUNG

- Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der technischen Klarstellung des Auftrags.
- Verletzt der Käufer schuldhaft seine vertraglichen Mitwirkungspflichten oder kommt er in Annahmeverzug, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem er in Annahmeverzug gerät.
- Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern ein Lieferverzug auf einen von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Beruht der Lieferverzug nicht auf einer von uns, unserem Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung, ist eine Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften für einen von uns zu vertretenden Lieferverzug bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf die typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Käufers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

6. MONTAGE

- Für jede Montage gelten folgende Bestimmungen:
 - Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen: Hilfsmannschaften, wie Handlanger und, wenn nötig, Gerüste, Kraftstrom und Wasser.
 - Für die Aufbewahrung der Materialien und Werkzeuge genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume sowie für unsere Monteure angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume.
- Vor Beginn der Montage müssen alle Lieferungen und Leistungen des Bestellers soweit fortgeschritten sein, dass mit der Montage sofort nach Ankunft der Monteure begonnen und die Montage ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
- Verzögert sich die Montage durch Umstände auf der Baustelle ohne Verschulden unsererseits (Gläubigerverzug), so hat der Besteller in angemessenem Umfang Kosten für die Wartezeit und weiter erforderliche Reisen der Monteure zu tragen.
- Die Monteure sind nicht berechtigt, auf Weisung des Bestellers zusätzliche Arbeiten auszuführen. Sie sind auch in Abwesenheit des Bestellers berechtigt, die Baustelle zu betreten und die Montage auszuführen. Einbauwünsche des Bestellers, wie Türanschlag, spätere Fußbodenhöhe etc. sind deutlich an der Baustelle zu markieren. Finden die Monteure keine Anweisung vor, erfolgt die Montage gemäß der Bestellung nach fachlichem Ermessen. Spätere Änderungskosten und zusätzliche Leistungen gehen zu Lasten des Bestellers.
- Den Monteuren ist vom Besteller die Arbeitszeit auf dem vorzulegenden Stundenzetteln nach bestem Wissen wöchentlich zu bescheinigen. Der Besteller ist ferner verpflichtet, den Monteuren eine schriftliche Bescheinigung über die Beendigung der Montage vor ihrer Abreise auszuhändigen.
- Hinsichtlich der Montage steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht dann nicht zu, wenn nur eine geringfügige Vertragswidrigkeit vorliegt oder wir die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

7. ZAHLUNG

- Es gelten ausschließlich die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Preise und Zahlungsbedingungen. Skonto darf nur dann abgezogen werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist. Ist nichts anderes vereinbart, hat die Zahlung sofort nach Montage zu erfolgen, bei Anlagen und Einrichtungen die einer Montage nicht bedürfen, sofort nach Anlieferung. Bei Zahlung durch Scheck gilt diese Zahlung erst als erbracht, wenn Gutschrift auf unserem Konto erfolgt ist. Die Preise sind netto zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer zu verstehen. Abzüge bei Barzahlung sind nur zulässig, wenn sie vorher schriftlich vereinbart worden sind.
- Sind die Zahlungstermine nach dem Kalender bestimmt, so sind bei deren Überschreitung Verzugszinsen zu zahlen, sonst nach Mahnung, ohne Mahnung spätestens jedoch 30 Tage nach Fälligkeit. Als Verzugszinsen werden 8, bei Verbrauchern 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt vorbehalten.
- Der Käufer/Besteller kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

- Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren solange vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Besteller auf der Geschäftsverbindung beglichen sind. Bei eventueller Vermischung, Verbindung oder Verarbeitung der von uns gelieferten Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen überträgt der Besteller, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentum an den neuen Gegenständen in Höhe der Forderung. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt.
- Bei der Weiterveräußerung des Lieferungsgegenstandes an einen Dritten tritt der Besteller schon jetzt seine Ansprüche aus dem Verkaufsvertrag bis zum Eingang aller Zahlungen seitens des Bestellers aus dem ersten Vertrag an uns ab. Der Besteller ist nicht berechtigt, seine Ansprüche an einen Dritten abzutreten.
- Sollten die Lieferungsgegenstände oder das Grundstück, auf dem sie aufgestellt sind, gepfändet, beschlagnahmt oder sonst wie durch Dritte in Anspruch genommen werden (z. B. infolge Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung), so ist der Besteller verpflichtet, sofort auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen, uns sofort schriftlich Anzeige zu machen und Abschriften des Pfändungsprotokolls zu übersenden.
- Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Besteller die gelieferten Gegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder Verkauf nach erfolgter Zahlungseinstellung sind nicht gestattet.
- Für die Zeit des Eigentumsvorbehalts hat der Besteller die Liefergegenstände in ordnungsgemäßer Zustand zu erhalten und alle erforderlichen Reparaturen unverzüglich uns anzuzeigen. Wir sind berechtigt, die Gegenstände jederzeit besichtigen zu lassen.

9. GEWÄHRLEISTUNG

- Der Käufer hat die empfangene Ware auf Vollständigkeit, Transportschäden, offensichtliche Mängel, Beschaffenheit und Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind von dem Käufer innerhalb von 4 Wochen ab Ablieferung der Waren schriftlich uns gegenüber zu rügen.
- Wir sind nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Käufer einen offensichtlichen Mangel nicht rechtzeitig schriftlich gerügt hat.
- Soweit ein von uns zu vertretender Mangel an dem Vertragsgegenstand vorliegt und der Mangel von dem Käufer rechtzeitig schriftlich gerügt wurde, sind wir, unter Ausschluss der Rechte des Käufers vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen, zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass wir aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Der Käufer hat uns für jeden einzelnen Mangel eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.
- Die Nacherfüllung kann nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung eines neuen Vertragsgegenstandes erfolgen. Wir sind berechtigt, die von dem Käufer gewählte Art der Nacherfüllung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu verweigern, wenn dies nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich wäre. Während der Nacherfüllung sind Herabsetzung des Kaufpreises oder Rücktritt vom Vertrag durch den Käufer ausgeschlossen.
- Die Nachbesserung gilt mit dem 2. vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder haben wir die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Käufer nach seiner Wahl Minderung verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

10. SCHADENERSATZ

- Schadenersatz zu den nachfolgenden Bedingungen wegen Mangels kann der Käufer/Besteller erst dann geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, oder wir die Nacherfüllung verweigern. Das Recht des Käufers/Bestellers zur Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt hiervon unberührt.
- Wir haften uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, welche auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung aus unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, welche von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen oder Arglist beruhen.
- Soweit wir bezüglich des Vertragsgegenstandes oder Teile desselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar am Vertragsgegenstand eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie umfasst ist.
- Im Rahmen der Montage beschränkt sich bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unsere Haftung auf den nach Art des Werkes vorhersehbaren vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden. Unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit gegenüber Unternehmern entfällt. Auch in diesem Fall besteht jedoch die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz hiervon unabhängig.
- Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, sofern diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haften wir im Übrigen nicht.
- Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11. GERICHTSSTANDVEREINBARUNG

Mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, ist die Zuständigkeit des Amts- bzw. Landgerichts Ingolstadt vereinbart. Das Gleiche gilt für natürliche oder juristische Personen, die keinen Gerichtsstand im Inland haben.

12. SCHLUSSBESTIMMUNG

- Ansprüche aus diesem Vertrag können ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht abgetreten werden.
- Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der BRD Anwendung.
- Nebenabreden, Ergänzungen, Abänderungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderungen des Schriftform-Erfordernisses.
- Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, die den wirtschaftlichen und idealen Bestimmungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen soweit wie möglich entspricht.

Schock Fensterwerk GmbH
Keltstraße 2
85095 Denkendorf